

von der Zugehörigkeit des Ordenslandes zum „Reich“ ohne nähere Bezeichnung gesprochen wird⁴⁵⁾.

Gegen eine zu scharfe begriffliche Trennung ist auch anzuführen, daß die Begründung der Ordensherrschaft in Preußen nicht aus einem einzigen Willensakt entstanden ist, sondern sich über eine längere Zeitspanne erstreckte, während der sich die politische Umwelt wesentlich gewandelt hatte. Aus dem Zusammenspiel der verschiedenen, zuweilen sogar gegensätzlichen Kräfte sind Unklarheiten entstanden, die nur aus der historischen Entwicklung zu verstehen sind.

2. Die Grundlegung der Rechtsverhältnisse im 13. Jahrhundert

Von entscheidender Bedeutung sind die Erkenntnisse Stengels bezüglich der passiven Lehnunfähigkeit des Ordens mit ihren Folgen. Daß diese Feststellung nicht die ihr gebührende allgemeine Anerkennung in der Wissenschaft gefunden hat, dürfte darauf zurückzuführen sein, daß die Auseinandersetzung über diese These auf die mehr oder weniger unverbindliche Erörterung allgemeiner Gesichtspunkte beschränkt blieb und keine umfassendere Prüfung der Quellen auf diese Fragestellung hin — unter Einbeziehung der kaiserlichen Stellungnahme! — unternommen wurde⁴⁶⁾. Hier soll nun versucht werden, dieses Versäumnis

⁴⁵⁾ Vgl. z. B. Karl Hampe-Friedrich Baethgen, Deutsche Kaisergeschichte in der Zeit der Salier und Staufer (1949) S. 268 („eine weitgehende Autonomie innerhalb des Reiches“); Heinrich Mitteis, Der Staat des hohen MA.s (1948) S. 418 (der Deutschordensstaat „im Osten des Reiches“); Herbert Grundmann, Gründung des Ordensstaates, § 189 a im Anm. 37 zitierten Handbuch, S. 492 f. (der HM. gehörte „als Prälat zum Reich“) und Hermann Aubin, Die Ostgrenze des alten deutschen Reiches. Entstehung und staatsrechtlicher Charakter (1959, Erstdruck 1933) bes. S. 57 f.

⁴⁶⁾ Das Standardwerk von Bruno Schumacher, Geschichte Ost- und Westpreußens erschien bereits 1937, also vor dem Druck der großen Untersuchung von Stengel; der Bearbeiter der 2.—4. Aufl. (1957/59) aber zitiert Stengels Arbeiten nicht. Vgl. dazu die Besprechung von Friedrich Baethgen, DA. 14 (1958) 585 f. In seiner Besprechung von „HM. und Reich“ aber bezweifelte Schumacher die Möglichkeit einer klaren Scheidung zwischen den Rechtsansprüchen von Universalreich, Imperium und Regnum, Altpreuß. Forsch. 16 (1939) 126—128. — Theodor Mayer nimmt in seinen beiden einschlägigen Arbeiten (s. Anm. 6 und 23) nicht genügend klar Stellung zu Stengels Thesen. — Ottokar Israel (s. u. Anm. 125) weicht einer Entscheidung aus, und Hellmanns Ausführungen (bes. Grundlagen) sind z. T. Spekulationen, denen die Untermauerung durch ein gründliches Quellenstudium fehlt (vgl. z. B. die nächste Anm.). — S. auch o. Anm. 17.